

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Melzer & Bischoff GmbH für Verbraucherkunden

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen der Melzer & Bischoff GmbH (nachfolgend "**MELZER & BISCHOFF**") gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "**AGB**"). Entgegenstehende, abweichende, sowie solche Geschäftsbedingungen des Kunden, die in diesen AGB nicht geregelt sind, erkennt MELZER & BISCHOFF nicht an, es sei denn, MELZER & BISCHOFF hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn MELZER & BISCHOFF die Lieferungen und Leistungen in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder in diesen AGB nicht geregelten Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Diese AGB gelten nur gegenüber Verbraucherkunden im Sinne von § 13 BGB.

2. Angebote - Annahme - Unterlagen

- 2.1 Die Angebote von MELZER & BISCHOFF sind stets freibleibend, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. D.h. MELZER & BISCHOFF kann die Angebote von MELZER & BISCHOFF so lange widerrufen, bis der Kunde sie angenommen hat.
- 2.2 Der Vertrag zwischen dem Kunden und MELZER & BISCHOFF kommt (a) mit der Auftragsbestätigung von MELZER & BISCHOFF, (b) durch schlüssige Annahme durch Ausführung der Lieferung oder Leistung durch MELZER & BISCHOFF oder (c) durch Rechnungsstellung nach Leistungserbringung durch MELZER & BISCHOFF zustande.
- 2.3 Alle Eigentums- und Urheberrechte an von MELZER & BISCHOFF erstellten Angeboten und Unterlagen (z.B. Zeichnungen u. Entwürfe), die schützenswertes Know-how beinhalten, verbleiben bei MELZER & BISCHOFF, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Diese Angebote und Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MELZER & BISCHOFF weder vervielfältigt, veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck oder - sofern es an einer Vereinbarung fehlt - nur im Rahmen des Vertragszwecks genutzt werden.

3. Preise - Zahlungsbedingungen - Aufrechnung - Vertretungsbefugnis - Abtretung

- 3.1 Die Preise von MELZER & BISCHOFF gelten für einzelne Positionen eines Angebots nur bei Erteilung des Gesamtauftrags über dieses Angebot, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.2 Die Preis- und Mengenabrechnung erfolgt bei der Lieferung von Mineralöl- und Flüssiggasprodukten nach handelsüblichen und/oder gesetzlichen Bemessungsverfahren (insb. Mineralölsteuergesetz/Eichordnung).
- 3.3 Die Rechnungen von MELZER & BISCHOFF sind ohne Abzug sofort nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 3.4 Gegenforderungen berechtigen den Kunden nur dann zur Aufrechnung, wenn sie unbestritten, rechtskräftig festgestellt, von MELZER & BISCHOFF anerkannt sind, oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis (Gegenseitigkeitsverhältnis) zu der Forderung von MELZER & BISCHOFF stehen.
- 3.5 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.6 Die Verkaufsstellen von MELZER & BISCHOFF sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen und Zahlungen entgegenzunehmen.

4. Teillieferung - Lieferzeit - Mitwirkungspflichten

- 4.1 Teillieferungen sind - soweit dem Kunden zumutbar - zulässig.
- 4.2 Die Lieferzeitangaben von MELZER & BISCHOFF sind grundsätzlich keine Fixtermine (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB).
- 4.3 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von MELZER & BISCHOFF setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.4 Bei der Ausführung der Leistung hat der Kunde MELZER & BISCHOFF rechtzeitig und auf seine Kosten zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:
Der Kunde hat

- a. für die rechtzeitige Bereitstellung von Verbindungen und Anschlüssen Sorge zu tragen, bei der Abnahme mitzuwirken und MELZER & BISCHOFF rechtzeitig auf erschwerte Auslieferungsverhältnisse (schlechte Zufahrt, langer Schlauchweg u.ä.) hinzuweisen;
 - b. MELZER & BISCHOFF und/oder einem durch MELZER & BISCHOFF beauftragten Dritten, Zutritt zu seinem Grundstück zu gewähren; dies gilt auch im Falle einer Rückholung der Ware gemäß Ziff. 7.2;
 - c. die notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Leistung zu veranlassen;
 - d. behördliche oder sonstige Genehmigungen zu beschaffen.
- 4.5 Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist MELZER & BISCHOFF berechtigt, den MELZER & BISCHOFF dadurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 4.6 Sofern die Voraussetzungen von Ziff. 4.5 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5. Lieferstörungen

- 5.1 Im einem Fall von "**Höherer Gewalt**", d.h. bei einem unvorhergesehenen Ereignis, auf das MELZER & BISCHOFF keinen Einfluss hat und das MELZER & BISCHOFF nicht zu vertreten hat, verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen angemessen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Fall von Höherer Gewalt während eines Lieferverzugs eintritt.
- 5.2 Als Fälle von Höherer Gewalt gelten insbesondere behördliche Maßnahmen und Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Erdbeben, Überschwemmungen, Stürme, und sonstige Naturkatastrophen, Feuer, Explosionen, Kriege, Revolutionen, Embargos, Mobilmaßnahmen, Pandemien und Epidemien.
- 5.3 Sollte es aufgrund eines Falles von Höherer Gewalt MELZER & BISCHOFF nicht möglich sein, die Lieferung und Leistung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, sind der Kunde und MELZER & BISCHOFF zum Rücktritt vom Vertrag oder ggf. vom noch nicht erfüllten Teil desselben berechtigt. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- 5.4 MELZER & BISCHOFF wird von der Liefer- und Leistungsverpflichtung befreit, wenn (a) MELZER & BISCHOFF unverschuldet selbst nicht rechtzeitig mit der richtigen, zur Erfüllung des Vertrages bestellten Ware ordnungsgemäß beliefert wird und (b) mit dem Lieferanten ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat. MELZER & BISCHOFF ist in solch einem Fall zudem verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu informieren und von dem Kunden bereits empfangene Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

6. Sicherheiten

Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Vermögensverschlechterung nach Vertragsschluss oder wenn sonstige Tatsachen nach Vertragsschluss vorliegen oder erkennbar werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Anspruch von MELZER & BISCHOFF auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist MELZER & BISCHOFF berechtigt, eine Sicherheitsleistung zu fordern und/oder eventuell gewährte Zahlungsziele zu widerrufen. Für den Fall, dass der Kunde nicht in der Lage ist, innerhalb einer angemessenen Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, so ist MELZER & BISCHOFF berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Bereits bestehende Ansprüche aus erbrachten Lieferungen und Leistungen oder wegen Verzug bleiben ebenso unberührt wie die Rechte von MELZER & BISCHOFF aus § 321 BGB.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung der Kaufpreisforderung aus dem entsprechenden Kaufvertrag das Eigentum von MELZER & BISCHOFF.
- 7.2 Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware wird nachfolgend "**Vorbehaltsware**" genannt.
- 7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MELZER & BISCHOFF berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen in Bezug auf die Vorbehaltsware durch MELZER & BISCHOFF beinhaltet zugleich die Erklärung des Rücktritts von dem Vertrag. Der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, so darf MELZER & BISCHOFF diese

Rechte nur geltend machen, wenn MELZER & BISCHOFF dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

7.4 Eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware erfolgt stets für MELZER & BISCHOFF als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für MELZER & BISCHOFF. Erlischt das (Mit-)Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware von MELZER & BISCHOFF, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum an der neuen Sache anteilmäßig nach dem Verhältnis der Rechnungsbeträge der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Erzeugnisse auf MELZER & BISCHOFF übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum unentgeltlich für MELZER & BISCHOFF.

7.5 Wiederverkäufern ist die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang widerruflich gestattet. Dieses Recht zur Weiterveräußerung kann MELZER & BISCHOFF widerrufen, wenn der Kunde die Zahlungen einstellt, wenn der Kunde sich im Zahlungsverzug befindet oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vermögensverschlechterung nach Vertragsschluss oder sonstige Tatsachen nach Vertragsschluss vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Anspruch von MELZER & BISCHOFF auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund der im (Mit-)Eigentum von MELZER & BISCHOFF stehenden (Vorbehalts)Ware resultierende Forderung tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungswertes der betreffenden (Vorbehalts)Ware an MELZER & BISCHOFF ab. Der Kunde ist auf Verlangen von MELZER & BISCHOFF verpflichtet, schriftliche Abtretungserklärungen zu erteilen.

Der Kunde ist im gewöhnlichen Geschäftsgang widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für MELZER & BISCHOFF im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann unter denselben Voraussetzungen wie das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang widerrufen werden.

Im Falle eines Widerrufs der Einziehungsermächtigung kann MELZER & BISCHOFF verlangen, dass der Kunde MELZER & BISCHOFF alle abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

7.6 Auf Verlangen des Kunden wird MELZER & BISCHOFF Sicherheiten freigeben, soweit sie zur Sicherung der Forderungen von MELZER & BISCHOFF nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden. Übersteigt der Wert der für MELZER & BISCHOFF bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10%, so wird MELZER & BISCHOFF auf Verlangen des Kunden Sicherheiten - nach Wahl von MELZER & BISCHOFF - freigeben.

7.7 Abtretungen und außergewöhnliche Verfügungen in Bezug auf die im (Mit-)Eigentum von MELZER & BISCHOFF stehende (Vorbehalts)Ware und in Bezug auf die Forderungen von MELZER & BISCHOFF, wie Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter, z.B. Pfändungen, in Bezug auf die im (Mit-)Eigentum von MELZER & BISCHOFF stehende (Vorbehalts)Ware und in Bezug die Forderungen von MELZER & BISCHOFF hat der Kunde auf das Eigentum/Inhaberschaft von MELZER & BISCHOFF hinzuweisen und MELZER & BISCHOFF unverzüglich zu benachrichtigen. Entstehen MELZER & BISCHOFF durch die Wahrnehmung der Eigentumsrechte Schäden, Kosten oder Aufwendungen, hat der Kunde MELZER & BISCHOFF diese zu erstatten, soweit nicht der beitreibende Dritte in Anspruch genommen werden kann und dem Kunden eine schuldhaftige Pflichtverletzung vorzuwerfen ist.

8. Haftung

8.1 MELZER & BISCHOFF haftet auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend "**Schadenersatz**") wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.2 Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz vertragstypischer Schäden beschränkt, die MELZER & BISCHOFF bei Vertragsschluss aufgrund für MELZER & BISCHOFF erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei MELZER & BISCHOFF vorliegt oder MELZER

& BISCHOFF wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

- 8.3 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von MELZER & BISCHOFF.
- 8.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8.5 Wesentliche Vertragspflichten im Sinne der Ziff. 8.1 und 8.2 sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

9. Biogene Anteile

Der deutsche Gesetzgeber lässt es zu, dass Dieselkraftstoff EN 590 biogene Anteile enthält. Eine Vermischung von anderen Kraft- sowie Heizstoffen - z.B. Heizöl EL - mit biogenen Anteilen, sowie das Inverkehrbringen solcher Gemische ist hingegen unzulässig. Insofern ist eine vollständige Entleerung eines mit Dieselkraftstoff EN 590 gefüllten Tanks unerlässlich, damit es nicht zu einer Vermischung mit einem im Anschluss eingefüllten anderen Kraft-/Heizstoff kommt. MELZER & BISCHOFF lehnt jegliche aus einer solchen unzulässigen Vermischung resultierende Haftung ab.

10. Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehung zwischen MELZER & BISCHOFF und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

11. Streitbeilegung

MELZER & BISCHOFF ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

12. Zollvorschrift

Steuerbegünstigte Energieerzeugnisse dürfen nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen hat sich der Kunde an sein zuständiges Hauptzollamt zu wenden.